Amtsblatt

Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

Inhaltsverzeichnis

Amtsblatt

Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

39. Sitzung des Kreisausschusses am 27.10.2025

Am **Montag, 27.10.2025, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Bitte beachten Sie, dass die Sitzung mit dem nichtöffentlichen Teil beginnt.

Tagesordnung:

II. Öffentlicher Teil:

- 11. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 11.1. Bekanntgabe der Sozialpreisträger 2025 des Landkreises Erding
- 12. Genehmigung der letzten öffentlichen Niederschrift vom 22.09.2025 (Art. 48 Abs. 2 LKrO)
 Beschlussfassung
- 13. Kreisorgane

Landkreiswahlen am 08. März 2026 - Berufung eines/r Wahlleiters/in und eines/r Stellvertreters/in für die Landkreiswahlen Beratung und Beschlussfassung

- 14. Beschaffungswesen Öffentliche Ausschreibung Rahmenvertrag Bewachungsdienstleistung Beratung und Beschlussfassung
- 15. Beschaffungswesen Ausschreibung einer Konferenzanlage für den Großen Sitzungssaal Beratung und Beschlussfassung
- 16. Bekanntgaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Anne Köttner

Amtsblatt

Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

25. Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie am 29.10.2025

Am **Mittwoch, 29.10.2025, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie statt.

Tagesordnung:

- I. Öffentlicher Teil:
- Genehmigung der letzten öffentlichen Niederschrift vom 10.2.2025 (Art. 48 Abs. 2 LKrO)
 Beschlussfassung
- Schulen des Landkreises
 Erweiterung Anne-Frank-Gymnasium Erding
 Bauabschnitt; 2 Vorstellung Freianlagenplanung + Vorstellung Detail Fassade
 Beratung und Beschlussfassung
- 3. Liegenschaften des Landkreises Entscheidungsvorlage Türen Neubau Beratung und Beschlussfassung
- 4. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 5. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Köttner

Amtsblatt

Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding (ZVTierKBes) am 30.10.2025

Am **Donnerstag, den 30.10.2025 um 10:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung statt.

Bitte beachten Sie, dass die Sitzung mit dem nicht öffentlichen Teil beginnt. Der Be-ginn des öffentlichen Teils richtet sich entsprechend der Behandlungsdauer der vorangegangenen Tagesordnungspunkte.

Tagesordnung:

II. Öffentlicher Teil:

 Allgemeines
 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift der Verbandsversammlung vom 24.10.2024
 Beschlussfassung

- 7. Haushaltswesen Feststellung der Jahresrechnung 2024 Beratung und Beschlussfassung
- 8. Haushaltswesen Entlastung des Verbandsvorsitzenden zur Jahresrechnung 2024 Beratung und Beschlussfassung
- 9. Haushaltswesen Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2026 Beratung und Beschlussfassung
- 10. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 11. Bekanntgaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Anne Köttner Sitzungsdienst

Amtsblatt

Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

BayRDG;

Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding (ZRF Erding)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden Sie hiermit zur Verbandsversammlung des ZRF Erding am

Freitag, 31.10.2025, um 14:00 Uhr

in den Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding des Landratsamtes ein.

Tagesordnung:

- I. Öffentlicher Teil:
- Genehmigung der letzten öffentlichen Niederschrift vom 04.12.2024 (Art. 48 Abs. 2 LKrO)
 Beschlussfassung
- 2. Genehmigung Helfer vor Ort Beratung und Beschlussfassung
- 3. Einführung der App "Ivena PZC+" Beratung und Beschlussfassung
- 4. Psychosoziale Notfallversorgung bei besonders belastenden Ereignissen und Katastrophen in Bayern Beratung und Beschlussfassung
- 5. Bericht aktueller Sachstand aus dem ZRF Bereich
- 6. ILS (Neubau/Erweiterung) allgemeiner Sachvortrag sowie Vorstellung der aktuellen Kostensituation

Amtsblatt

Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

- 7. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 8. Bekanntgaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Anne Köttner Verwaltungsangestellte

Amtsblatt

Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung
der Satzung über die Vermeidung, Verwertung, und Beseitigung und
sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Erding
(Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS)
vom 27.11.2000, zuletzt geändert zum 01.01.2022

Der Landkreis Erding erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2

und Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) mit Beschluss des Kreistages vom 13.10.2025 und mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 16.10.2025 Nr. 8104.AA 4-4-13-15 folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die bisherige Abfallwirtschaftssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Erding vom 27.11.2000, in Kraft getreten zum 01.01.2001, zuletzt geändert zum 01.01.2022 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹ Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG). ² Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³ Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.
- (2) ¹ Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten

Amtsblatt

Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

Wohnens. ² Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

- (3) ¹ Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) ¹ Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind insbesondere biogen-organische Abfälle, wie Küchenabfälle, Obst-, Gemüse- und Essensreste, zu denen pflanzliche Abfälle aus dem Gartenbereich hinzukommen können. ² Das Nähere kann in einer Trennliste geregelt werden, die vom Landkreis besonders bekannt gemacht wird.
- (5) Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt.
- (5)(6) Die Abfallentsorgungbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung umfasst die stoffliche Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie die Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (7) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (6)(8) ¹ Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ² Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (7)(9) ¹ Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und

Amtsblatt

Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

Dauernutzungsrechten gleich. ² Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(10) Haushalte im Sinn dieser Satzung sind, allein wohnende (Einpersonenhaushalte) oder zusammenwohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte).

(2) § 2 erhält den Titel "Abfallvermeidung und Wiederverwendung" und erhält folgende komplett neue Fassung:

- (1) ¹ Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ² Der Landkreis berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.
- (2) ¹ Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. ² Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. ³ Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.
- (1) ¹ Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ² Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

(3) § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Amtsblatt

Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(4) § 4 Absätze 1 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (1) ¹ Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
- 1. Eis und Schnee,
- 2. explosionsgefährliche Stoffe, wie z. B. insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen sowie brennende oder glühende Abfälle,
- 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) infektiöse Abfälle:
 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver
 Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven,
- 4. Altautos Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altreifen und Altöl (ausgenommen PKW-Reifen und Altöl privater Anlieferer in haushaltsüblichen Mengen) und Altöl,
- 5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft, sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
- 6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, mit einem die einen Wassergehalt von mehr als 25 % haben, sowie und Fäkalschlämme und Fäkalien,

Amtsblatt

Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

- 7. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
- 8. folgende Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können:
 - kohlenteerhaltigen Straßenaufbruch (AVV 17 03 01*)
 - Kohlenteer und teerhaltige Produkte (insbes. Dachpappen) (AVV 17 03 03*)
 - verunreinigter Bauschutt (AVV 17 01 06*)
 - verunreinigter Boden (AVV 17 05 03*) und
 - verunreinigte gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AVV 17 09 03*)
- 8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 9. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- 9. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,
- 10. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- 40. 11. Akustikdämmplatten, die künstliche Mineralfasern enthalten (sog. "Odenwaldplatten"),
- ² Satz 1 Nr. 9 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.
- (4) ¹ Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben werden noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ² Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³ Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen

Amtsblatt

Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

(5) § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

² Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen Absatz 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(6) § 6 Abs. 2 Satz 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

³ Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(7) § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹ Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentliche Umstände mitteilen. ² Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, über die Zahl der Bewohner des Grundstückes, die Personenzahl der Haushalte sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ³ Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) ¹ Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ² Die mit dem Vollzug dieser Satzung betrauten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung und der Abfallgesetze ergeben, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen,

Amtsblatt



Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³ Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

(8) § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

² Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über.

(9) § 10 erhält folgende Fassung:

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

- 1. durch den Landkreis oder durch von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
- 2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

(10) § 11 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) ¹ Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ² Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt. ³ Die Voraussetzungen für die Anlieferung werden in den offiziellen Informationsblättern des Landkreises geregelt, die in geeigneter Weise vom Landkreis veröffentlicht werden.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
- 1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)

Amtsblatt

Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

- a) Papier und Kartonagen,
- b) Altmetall,
- c) Kunststofffolien in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Werktag,
- d) Garten- und Grünabfälle in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Werktag,
- e) unbehandelte Holzabfälle (A I) in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Werktag,
- e) unbehandelte und behandelte Holzabfälle (A II I AIV),
- f) Bauschutt in Kleinmengen bis zu 100 I pro Werktag,
- g) Gips- und Porenbetonabfälle,
- h) gebrauchstaugliche Altkleider und Altschuhe,
- i) Korken,
- j) Kabelreste (NE-Metalle),
- k) Kerzenwachs,
- I) PU-Schaum-Dosen,
- m) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätege setzes ElektroG-,
- n) Compact Disketten (CD's),
- o) Altspeiseöle und -fette,
- p) Haushaltsbatterien,
- q) Starterbatterien
- r) PKW-Altreifen privater Anlieferer
- s) Sperrmüll
- t) Hartkunststoffe aus PP und PE (stoffgleiche Nichtverpackungen)
- u) Feuerlöscher
- v) Industriebatterien
- w) Mischflachglas

Der Landkreis kann vorstehende Stoffe nach a) bis w) erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen Stoff entfällt. Er kann für einzelne der genannten Stoffe auch Holsysteme einführen.

- 2. Mineralische Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art und Beschaffenheit der Beseitigung in Deponien der Deponieklassen DK I und DK II zugeordnet werden können, insbesondere asbesthaltige und mineralfaserhaltige Abfälle, belastete Böden und mineralische Abfälle.
- 3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

Amtsblatt

Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

(11) § 12 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹ Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Altstoffe Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereit gestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.

(12) § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) ¹ Problemmüllabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ² Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekannt gegeben. ³ Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴⁻³ Den Anweisungen des Personals der Sammelfahrzeuge ist Folge zu leisten.

(13) § 12 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹ Mineralische Abfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Vorschriften an den hierfür vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen des Landkreises oder direkt bei einem vom Landkreis beauftragten Dritten anzuliefern.

(14) § 13 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) ¹ Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt. ² Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. ³ Die Voraussetzungen für die zulässige Befüllung der Behälter werden in den offiziellen Informationsblättern des Landkreises geregelt, die in geeigneter Weise vom Landkreis veröffentlicht werden.

(2) Dem Holsystem unterliegen

- 1. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
- 2. Bio- und Grünabfälle, soweit sie nicht eigen kompostiert oder gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 getrennt erfasst werden,

Amtsblatt

Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

- 3. Papierabfälle (Papier, Pappe und Kartonagen), soweit diese nicht über das Bringsystem gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 erfasst werden,
- 4. Abfälle, die nicht nach den Nrn. 1 bis 3 oder nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).
- 1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Bio- und Grünabfälle, soweit sie nicht eigen kompostiert oder gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 getrennt erfasst werden,
 - b) Papierabfälle (Papier, Pappe und Kartonagen), soweit diese nicht über das Bringsystem gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 erfasst werden,
- 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
- 3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

(15) § 14 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹ Restmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 4-3 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen.

(16) § 14 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹ Bioabfälle im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 1 Buchstabe a) sind in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Bioabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen.

(17) § 14 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹ Papierabfälle im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 1 Buchstabe b) sind in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Papierabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen.

(18) § 14 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹ Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 4 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer Haushalt dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt.

Amtsblatt

Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

(19) § 14 Absatz 8 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(8) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der "Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes" (Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.

(20) § 15 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) 1 Die Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfallbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis spätestens 06.00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgeholt werden können. ² Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen nicht entleert werden. ²⁻³ Nach der Leerung sind die Müllnormtonnen unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ⁴ Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. 3-5 Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen; Satz 2 3 gilt entsprechend. 6 Satz 5 gilt auch für nur vorübergehende Behinderungen. ⁷ Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinn des Straßen- und Wegerechts sind, so kann der Landkreis oder der mit der Abholung beauftragte Dritte verlangen, dass er von der Haftung möglicher Schäden freigestellt wird. 8 Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist der Landkreis oder der beauftragte Dritte zum Befahren der Privatstraße nicht verpflichtet. ⁹ Der Anschlusspflichtige hat in diesem Fall die Müllbehältnisse zur nächstgelegenen, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße zu verbringen. 10 Ein Anspruch auf das Befahren von Privatstraßen besteht nicht.

(21) § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹ Restmüll und Bioabfälle werden abwechselnd jeweils vierzehntägig, Papierabfälle alle vier Wochen abgeholt. ² Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden wird vom Landkreis bekannt gegeben. ³

Amtsblatt

Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden, bei besonderen Engpässen am vorhergehenden Werktag. ⁴ Muss der Zeitpunkt der Abholung vorverlegt werden, wird dies gesondert bekannt gegeben so wird hierüber in geeigneter Weise informiert.

(22) § 17 erhält den Titel "Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer" und die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) 1 Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst durch den Besitzer oder durch Beauftragte einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen Abfallentsorgungsanlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. 2 Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. 3 In Benutzungsordnungen können die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen festgelegt werden. 34 Er Der Landkreis kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
- (2) ¹ Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 1 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ² Eine Erfassung nach § 14 Abs. 1 gilt. u.a. dann als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 erforderlich wären.

(23) § 19 erhält folgende Fassung:

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung und die Kosten der Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 6 Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

(24) § 20 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer

Amtsblatt



Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

- 1. gegen die Überlassungsverbote des § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt;
- 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt;
- 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
- 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
- 5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;
- 6. unter Verstoß gegen § 17 Sätze Abs. 1 bis 3 5 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt, die angeordneten Vorbehandlungen nicht durchführt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Erding, den 17.10.2025

gez.

Martin Bayerstorfer Landrat

ANLAGE 1 zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Erding zum 01.01.2026

Zusammenfassung der Abfallgebühren im Landkreis Erding:



Amtsblatt

Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

ab 01.01.2026

Gebühren für die Hausmüllabfuhr (inkl. Biomüll- und Papiertonne):

Tonnen- größe	Personen- zahl	Berechnungs- grundlage	Jahres- gebühr	1/4-jährlich	monatlich
60 I	1-3	60 I	166,80€	41,70 €	13,90 €
80 I	4	80 I	190,80€	47,70 €	15,90 €
120 I	5-6	120 I	240,00€	60,00€	20,00 €
240 I	bis 12	240 I	436,80€	109,20 €	36,40 €
1.100 I	bis 55	1.100 l	2.018,40€	504,60 €	168,20 €

zusätzliche Müllsäcke: je Sack 5,00 €

Sperrmüllgebühren:

bei Selbstanlieferung 20,00 € / m³

bei Abholung ab dem dritten m³: 60,00 € / m³

ANLAGE 2 zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Erding zum 01.01.2026

Zusammenfassung der Gebühren bei Anlieferung an der Müllumladestation in Isen:

I. Selbstanlieferergebühren bei Verwiegung:

Siedlungsabfälle 215,00 € / to asbesthaltige Abfälle 300,00 € / to

mineralfaserhaltige Abfälle 550,00 € / to

LANDKREIS ERDING LANDRATSAMT ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

II. Für Anlieferungen werden folgende **Pauschalgebühren** für Gewichte, die mit der eingesetzten Waage nicht nach dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) ermittelt werden können, für die Selbstanlieferung erhoben:

kostenpflichtige SiedlungsabfälleFahrzeuge ≤ 5to (unter Mindestlast) $10,00 \in$ Fahrzeuge > 5 to (unter Mindestlast) $25,00 \in$

asbesthaltige Abfälle

Fahrzeuge ≤ 5 to (unter Mindestlast) 20,00 € Fahrzeuge > 5 to (unter Mindestlast) 40,00 €

mineralfaserhaltige Abfälle

Fahrzeuge ≤ 5 to (unter Mindestlast) 30,00 € Fahrzeuge > 5 to (unter Mindestlast) 60,00 €

III. Für die Anlieferung von **Pauschalen unter der Mindestlast** (nicht verwiegbar) werden folgende Gebühren festgesetzt:

1 m³ 20,00 € ½ m³ 10,00 € $\frac{1}{4}$ m³ 5,00 €

KMF Sack gefüllt 15,00 €

IV. Gebühren für die Entsorgung von Autoreifen

Reifen mit Felge 11,00 € / Stück Reifen ohne Felge 5,00 € / Stück

V. Gebühren für die Entsorgung von Feuerlöschern

Feuerlöscher < 6 kg 12,00 € / Stück Feuerlöscher \geq 6 kg 25,00 € / Stück Feuerlöscher > 12 kg 37,00 € / Stück

Amtsblatt

Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

BEKANNTMACHUNG

des Landratsamtes Erding zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebiets des Schinderbaches (Fluss-km 0,0 bis Fluss-km 2,1) im Markt Isen

Im Amtsblatt des Landkreises Erding Nr. 43 vom 28.10.2020 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelte Überschwemmungsgebiet des Schinderbachs (Fluss-km 0,0 bis Fluss-km 2,1) auf dem Gebiet des Marktes Isen bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt damit als vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayWG).

Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren (vgl. Art. 47 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayWG). Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG verlängert werden.

Das Überschwemmungsgebiet wurde durch das Wasserwirtschaftsamt berechnet und in dem anliegenden Übersichtsplan vom 08.06.2020 dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und die Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Das Landratsamt Erding beabsichtigt das Überschwemmungsgebiet des Schinderbachs auf dem Gebiet des Marktes Isen zukünftig durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Aufgrund des noch laufenden Festsetzungsverfahrens kann die Festsetzung jedoch nicht bis zum Ablauf der 5-Jahres-Frist erfolgen.

Das Landratsamt Erding macht aus diesem Grund hiermit bekannt, dass die vorläufige Sicherung für das o.g. Überschwemmungsgebiet zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung verlängert wird (Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

Die überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte Maßstab 1:25.000 blau eingefasst dargestellt. Diese und detaillierte Lagepläne im Maßstab 1:2.500 können zu den üblichen Öffnungszeiten im Landratsamt Erding, Dienstgebäude: Freisinger Str. 67, 85435 Erding, 1. Stock, Zimmer 106 und beim Markt Isen, Münchener Straße 12, 84424 Isen, Bauamt Zimmer 1.06 sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises Erding unter "Bürger & Verwaltung/ Wasserrecht/ Überschwemmungsgebiete" eingesehen werden.

Amtsblatt

Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

Im Folgenden wird nochmals auf die Rechtsfolgen der vorläufigen Sicherung hingewiesen:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist grundsätzlich untersagt

- gemäß § 78 Abs. 1 WHG die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
- gemäß § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
- gemäß § 78a Abs. 1 WHG
- 1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- 3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- 4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- 6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
- 8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- gemäß § 78c Abs. 1 die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen

Das Landratsamt Erding kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, gemäß § 78 Abs. 5 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Einzelfall genehmigen und gemäß § 78a Abs. 2 WHG Maßnahmen nach den o.g. Nummern 1- 8 zulassen. Heizölverbraucheranlagen können gemäß § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG genehmigt werden, sofern nachweislich keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet werden kann.

Amtsblatt

Ausgabe 44 Mittwoch 22.10.2025

Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gilt § 46 der Anlagenverordnung (AwSV).

Landratsamt Erding Erding, 22.10.2025

gez. Martin Bayerstorfer Landrat

> Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122 58 0 <u>www.landkreis-erding.de</u>